

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 18. Mai 2021
BESCHLUSS NR. 2021-107
SEITE 1 von 2

Revision Gemeindeordnung - Anpassung Artikel 53

0.0.1.1

Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. Dieses brachte verschiedene Änderungen, die eine Revision der Gemeindeordnungen der Gemeinden zur Folge hat. Der Stadtrat hat in verschiedenen Sitzungen die Gemeindeordnung bearbeitet. Dabei wurden die alte Gemeindeordnung und eine Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich als Grundlage verwendet.

Der Entwurf wurde in einem Vorverfahren mit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) diskutiert. Dabei wurden die meisten Vorschläge der GPK aufgenommen und in die Vorlage eingebaut. Die Vorlage wurde dem Gemeindeamt zweimal zur Vorprüfung vorgelegt. Die Hinweise aus diesen Vorprüfungen flossen über die GPK in die Behandlung des Geschäftes ein, so dass der Gemeinderat am 12. April 2021 eine genehmigungsfähige Gemeindeordnung verabschieden konnte.

Bestimmungen zur Ausgliederung von Strom und Wasser

Die Anpassungen der Gemeindeordnung aufgrund der zweiten Vorprüfung führten dazu, dass das Gemeindeamt diese Ende März als genehmigungsfähig bezeichnete. Es machte aber erstmals den Hinweis, dass allenfalls für die Tätigkeiten der Energie Opfikon AG (EOAG) ein Ausgliederungserlass notwendig oder bei der Neufassung der Verordnung über die Energie und Wasserversorgung diese der Volksabstimmung vorzulegen sei.

Diesem Hinweis wurde separat nachgegangen, da es die Ausgliederung von Aufgaben an die EOAG betraf. Mitte April 2021 konkretisierte das Gemeindeamt seine Ansicht. Es verpflichtete die Stadt, entweder einen separaten Ausgliederungserlass zu schaffen, die bisherige Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung als Ausgliederungserlass zu gestalten oder aber Artikel 53 der neuen Gemeindeordnung anzupassen. Anlässlich einer Aussprache mit dem Gemeindeamt wurde festgestellt, dass aus Sicht aller Beteiligten die Anpassung von Artikel 53 der neuen Gemeindeordnung die geeignetste Variante darstellt.

Dies hat aber zur Folge, dass die Gemeindeordnung in Bezug auf Artikel 53 vor der Volksabstimmung nochmals angepasst werden muss. Die vorliegenden Änderungsvorschläge in der Synopse vom 23. April 2021 basieren denn auch auf den entsprechenden verbindlichen Vorgaben des Gemeindeamtes und wurden von diesem am 26. April 2021 als genehmigungsfähig bezeichnet.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 18. Mai 2021
BESCHLUSS NR. 2021-107
SEITE 2 von 2

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Den Anpassungen von Artikel 53 der Gemeindeordnung an die Vorgaben des Gemeindeamtes wird zugestimmt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, den Anpassungen von Artikel 53 der Gemeindeordnung zuzustimmen und der Urnenabstimmung die in diesem Punkt geänderte Gemeindeordnung vorzulegen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Büro Gemeinderat
 - Stadtrat
 - Abteilungsleitende

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
20.05.2021